



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Kettelerstraße 29

Abteilung: Gesundheitsamt

Sachgebiet: Abteilungsleiterin

Sachbearbeitung: Frau Kaufmann

Raum: 35
Durchwahl: 06252 15-5821
Telefax: 06252 15-5888
E-Mail: madleen.kaufmann@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: I-8/1 Ka

Datum: 31.01.2017

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben erhalten Sie wichtige Informationen zum Thema Läusebefall von Ihrem Gesundheitsamt:

Jeder kann Kopfläuse bekommen, auch wenn die Haare gut gepflegt sind.
Nach § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen „verlauste“ Personen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten nicht besuchen. Dabei handelt es sich um ein gesetzliches Verbot, das von den Betroffenen bzw. deren Sorgeberechtigten beachten ist.

Die Feststellung, ob ein Kind verlaust ist, darf – abgesehen von den Sorgeberechtigten– auch jede(r) Erzieher(in) / Lehrkraft treffen. Gegen den Willen eines Kindes bzw. dessen Sorgeberechtigten darf kein Zwang ausgeübt werden. Dabei stellt die Inspektion des behaarten Kopfes (z.B. durch die Lehrkraft) im rechtlichen Sinn keinen „Zwang“ dar.

Stellt die Lehrkraft/Erzieher(in) einen Kopflausbefall fest, ist sie berechtigt und verpflichtet, das betroffene Kind sofort aus der Gruppe/Klasse zu isolieren und eine Abholung nach Hause zu veranlassen.

Eine rechtliche Grundlage, „Verlauste“ bzw. deren Sorgeberechtigte zu verpflichten, eine Behandlung zu veranlassen, besteht nicht.

Solange aber eine Weiterverbreitung der Verlausung zu befürchten ist, besteht Kindergarten- und Schulbesuchsverbot.

Läusebefall wird durch genaues Absuchen der Haare festgestellt. Ein Nissenkamm hilft, die festklebenden Eier der Läuse (Nissen) von den Haaren abzustreifen.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen:

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFFXXX



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

Gemeinsam engagiert in der



Metropolregion
Rhein-Neckar

Eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Läusebekämpfungsmittel aus der Apotheke anwenden.

Zusätzlich empfiehlt sich eine Behandlung mittels Nissenkamm und Haarpflegespülung.

Eine 2. Behandlung nach 7-10 Tagen ist grundsätzlich erforderlich!

Die mehrmalige sorgfältige Untersuchung aller Kontaktpersonen in Familie, Kindereinrichtungen, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (gleiche Gruppe oder Klasse) und die ev. erforderliche anschließende Behandlung.

Größere Reinigungsaktionen in der Wohnung, wie etwa das Desinfizieren von Polstermöbeln oder die Behandlung von Teppichen mit Insektiziden, sind absolut unnötig. Es reicht völlig aus die Polstermöbel und den Teppichboden mit einem Staubsauger zu reinigen.

Waschen Sie Käämme und Haarbürsten, Bettwäsche, Handtücher und Schlafanzug der betroffenen Person.

Mützen, Schals, Decken, Kopfkissen, Kuscheltiere und ähnliche Gegenstände, die mit dem Kopfhaar des oder der Betroffenen in Berührung gekommen sind, können sie waschen oder drei Tage in einem verschlossenen Plastikbeutel aufbewahren- länger überleben Kopfläuse nicht.

Ihr Kind darf nach der von Ihnen bestätigten korrekten Durchführung der Behandlung den Kindergarten / die Schule wieder besuchen.

Bei schwer kontrollierbaren Ausbrüchen kann das Einfordern einer „Nissenfreiheit“ notwendig werden.

Ein ärztliches Attest zur Bestätigung des Behandlungserfolgs ist bei erstmaligem Befall zur Wiederezulassung in der Regel nicht erforderlich, wohl aber bei wiederholtem Kopflausbefall (Rückfall) innerhalb von vier Wochen. In Ausnahmefällen kann von der Gemeinschaftseinrichtung -auch bei Erstbefall- vor der Wiederezulassung ein ärztliches Attest verlangt werden.

Selbstverständlich stehen Ihnen bei Rückfragen auch jederzeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

Frau Wattendorf, Tel.: 06252 15-5873

Frau Etzel, Tel.: 06252 15-5836

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Güssow
Abteilungsleiterin

Bestätigung

Untersuchung auf Läuse/Nissen	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Klasse/Gruppe

Hiermit bestätige ich, dass ich mein Kind am _____ auf **Kopfläuse und Nissen untersucht** habe.

Es wurden *weder* Läuse *noch* Nissen festgestellt.
Daher erfolgte keine Behandlung.

Es wurden nur *Nissen* festgestellt, die *mehr als 1 cm* von der Kopfhaut entfernt sind.
Daher erfolgte keine Behandlung.

Es wurden *Läuse* und *Nissen* festgestellt.

Daher erfolgte die *erste* Behandlung am: _____

Es wurden nur *Nissen* festgestellt, die *weniger als 1 cm* von der Kopfhaut entfernt sind.

Daher erfolgte die *erste* Behandlung am: _____

verwendetes Präparat: _____

Des Weiteren verpflichte ich mich, 8-10 Tage nach der ersten Behandlung eine erneute Behandlung sowie an Tag 13 und 17 eine Kontrolle auf Läuse/Nissen, durchzuführen.

Datum

Unterschrift der Eltern

Bitte geben Sie dieses Formular ausgefüllt in der Gemeinschaftseinrichtung ab, die Ihr Kind besucht.